

Landschaften, wo diese Bezeichnungen nachweisbar sind, überschneiden sich nicht mit denen, wo Arimannen nachgewiesen sind, sondern sie liegen nebeneinander. Das spricht dafür, daß die Bezeichnungen das Gleiche bedeuten und nur nach den Landschaften verschieden gebraucht werden. Die Annahme Bognettis, daß die *guariganghi* aus Sardinien kamen, kann wohl richtig sein, erweisbar ist sie freilich nicht. Man wird von den *guariganghi* mit einiger Sicherheit nicht mehr sagen können, als daß sie Fremde, unbekannter Herkunft waren, die auf spät urbar gemachten, ursprünglich wohl königlichem Land angesiedelt worden sind. Daß sie einmal als Krieger galten oder wirklich waren, läßt sich nicht beweisen, zu der Zeit, da sie in den Quellen vorkommen, also in der zweiten Hälfte des 11. Jh. ist der militärische Charakter schon abgestreift gewesen. 1084 wird zum ersten Male eine *Guariganga*, d. h. das Gut eines *guarigango* erwähnt (MG. DH IV 359).

Die Lex Burg. spricht in c. 54 von *faramanni*, die gegenüber den römischen Gutsherren besondere Ansprüche auf neu besiedeltes Land gestellt hatten. Pirenne stellt die *faramanni* den Freien gleich.¹⁾ F. Beyerle bezeichnet sie im Anschluß an ältere Deutungen als Leute²⁾, die mit den Burgundern als Teilnehmer an der Heerfahrt, die zur Landnahme geführt hatte, gekommen und dann mit Land ausgestattet worden waren. Beyerle bringt sie in Verbindung mit den bei Fredegar IV, 41, 44 und 55 erwähnten *Burgundofarones*. Diese *Burgundofarones* befanden sich in gehobener Stellung, so daß die Bezeichnung auch mit Barone übersetzt worden ist.³⁾ L. Schmidt sieht in den *faramanni* Freie⁴⁾, *Burgundofarones* aber hält er für eine mißverständene Bezeichnung für den burgundischen Adel. F. Bluhme aber stellt die *faramanni* mit den langobardischen *arimanni* auf eine Stufe.⁵⁾ Zusammenfassend kann man also sagen, daß die *faramanni* und *Burgundofarones* Leute waren, die in burgundische Dienste getreten sind und es mitunter zu einer gehobenen

¹⁾ H. Pirenne, Geburt des Abendlandes 2 (1941) S. 51.

²⁾ F. Beyerle, Germanenrechte Bd. 10 (1936) S. 190. Ebenso Schröder, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. ⁴ (1902) S. 16 Anm. 4.

³⁾ Gesch. Schreib. d. deutschen Vorzeit. Die Chronik Fredegars (³ 1888), übersetzt von O. Abel, S. 21, 24, 32.

⁴⁾ L. Schmidt, Ostgermanen I² S. 129, 175.

⁵⁾ MG. LL. 3 S. 558 Anm. 40. Auch G. P. Bognetti, Arimannie nella città di Milano, a. a. O. S. 205 weist auf die *faramania* unter den Mauern von Pavia im 10. Jh. hin und setzt *arimanni* und *faramanni* gleich (S. 215). Vgl. Schröder-v. Künßberg, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. (⁷ 1932) S. 24 Anm. 16.